



**N**achdem man zu Vorkommung aller Contraventionen gegen die Circularia vom 1<sup>ten</sup> und 25<sup>ten</sup> Novembr. Jüngsthin, gutgefunden, das so lange das Land geschlossen ist, keine Früchte von einem Ort zum andern im Lande, es mag Kauffmans oder frey Gut seyn, sonder Passavant von dem Land Licent-Comptoir worunter der Verbringer gehöret, Verbracht, jedoch im letzteren Fall dafür nur 1 Stüber Brab. auch über einen gantzen Transport nur Ein Passavant gegeben werden solle.

Als hat jedermänniglich sich hiernach gebührend zu achten und vor schaden zu hüten, massen man diejenige welche bey Verbringung der Früchte im Lande ohne Passavant attrappiret werden mögten, als Contraventores gegen vorgedachte Circularia ansehen und tractiren wrid. übrigs haben die Beamte diese Ordre eben so wie ermelte Circularia publiciren zu lassen. Signatum Geldern in Commissione Regiä den 11 December 1756



De La Motte. C. G. v. Reinhart. Plesman

*Ordre d'Imp. den 11. Dec. 1756.*

*publiciren den 11. Dec. 1756.*